

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Lara Evers (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bei den Kommunen

Anfrage der Abgeordneten Lara Evers (CDU), eingegangen am 06.07.2023 - Drs. 19/1836
an die Staatskanzlei übersandt am 10.07.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 10.08.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

§ 8 Abs. 1 NKomVG verpflichtet Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Landkreise und die Region Hannover hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte hauptberuflich mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu beschäftigen. Dafür erhalten die betroffenen Gemeinden und Samtgemeinden einen finanziellen Ausgleich, der jährlich als Pauschale gewährt wird, § 8 Abs. 4 NKomVG.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Regelungen der §§ 8 und 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) stärken die kommunale Gleichstellungspolitik vor Ort. Die Regelungen sind gleichzeitig Konkretisierung des in Artikel 3 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Verfassung verankerten Verfassungsauftrages, wonach die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern eine ständige Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Landkreise ist.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 NKomVG sind Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die Landkreise und die Region Hannover verpflichtet, eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu beschäftigen. Von der Regelung sind ebenfalls die großen selbstständigen und kreisfreien Städte sowie die Landkreise umfasst. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 NKomVG soll die Gleichstellungsbeauftragte dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen.

Darüber hinaus unternimmt das Land mit dem Projekt „Werkstatt Gleichstellungspolitik vor Ort“ Anstrengungen, die Vernetzung der Gleichstellungsbeauftragten untereinander zu fördern und die Zusammenarbeit mit kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zu stärken.

1. Wie viele hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte sind bei welchen Kommunen mit welchen Arbeitszeitanteilen zum Stichtag 01.06.2023 beschäftigt?

Im Rahmen des § 8 NKomVG sind zum Stichtag 141 Kommunen (Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern¹ sowie die Landkreise und die Region Hannover) verpflichtet, eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu beschäftigen.

¹ Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Stand 30.06.2022

Das sind:

Achim, Stadt
Ammerland, Landkreis
Artland Samtgemeinde
Aurich, Landkreis
Aurich, Stadt
Bad Harzburg, Stadt
Bad Zwischenahn, Gemeinde
Barsinghausen, Stadt
Bersenbrück, Samtgemeinde
Bevensen-Ebstorf, Samtgemeinde
Bramsche, Stadt
Braunschweig, Stadt
Buchholz in der Nordheide, Stadt
Burgdorf, Stadt
Burgwedel, Stadt
Buxtehude, Hansestadt
Celle, Landkreis
Celle, Stadt
Cloppenburg, Landkreis
Cloppenburg, Stadt
Cuxhaven, Landkreis
Cuxhaven, Stadt
Delmenhorst, Stadt
Diepholz, Landkreis
Duderstadt, Stadt
Edewecht, Gemeinde
Einbeck, Stadt
Elbtalaue Samtgemeinde
Emden, Stadt
Emsland, Landkreis
Friesland, Landkreis
Friesoythe, Stadt
Ganderkesee, Gemeinde
Garbsen, Stadt
Geestland, Stadt
Georgsmarienhütte, Stadt
Gifhorn, Landkreis
Gifhorn, Stadt
Goslar, Landkreis
Goslar, Stadt
Göttingen, Landkreis
Göttingen, Stadt
Grafschaft Bentheim, Landkreis
Hamel, Stadt
Hamel-Pyrmont, Landkreis
Hann. Münden, Stadt
Hannover, Landeshauptstadt
Harburg, Landkreis
Haren (Ems), Stadt
Harsefeld, Samtgemeinde
Heidekreis, Landkreis
Helmstedt, Landkreis
Helmstedt, Stadt
Hildesheim, Landkreis
Hildesheim, Stadt
Holzminden, Landkreis

Ilsede, Gemeinde
Isernhagen, Gemeinde
Laatzen, Stadt
Land Hadeln, Samtgemeinde
Langenhagen, Stadt
Leer (Ostfriesland), Stadt
Leer, Landkreis
Lehrte, Stadt
Lilienthal, Gemeinde
Lingen (Ems), Stadt
Lohne (Oldenburg), Stadt
Lüchow (Wendland), Samtgemeinde
Lüchow-Dannenberg, Landkreis
Lüneburg, Landkreis
Lüneburg, Stadt
Meinersen, Samtgemeinde
Melle, Stadt
Meppen, Stadt
Moormerland, Gemeinde
Neu Wulmstorf, Gemeinde
Neustadt am Rübenberge, Stadt
Nienburg (Weser), Landkreis
Nienburg (Weser), Stadt
Norden, Stadt
Nordenham, Stadt
Nordhorn, Stadt
Northeim, Landkreis
Northeim, Stadt
Oldenburg (Oldenburg) Stadt
Oldenburg, Landkreis
Osnabrück, Landkreis
Osnabrück, Stadt
Osterholz, Landkreis
Osterholz-Scharmbeck, Stadt
Osterode am Harz, Stadt
Papenburg, Stadt
Papenteich, Samtgemeinde
Peine, Landkreis
Peine, Stadt
Rastede, Gemeinde
Region Hannover
Rinteln, Stadt
Ronnenberg, Stadt
Rotenburg (Wümme), Landkreis
Rotenburg (Wümme), Stadt
Salzgitter, Stadt
Schaumburg, Landkreis
Schortens, Stadt
Schwanewede, Gemeinde
Seelze, Stadt
Seevetal, Gemeinde
Sehnde, Stadt
Soltau, Stadt
Springe, Stadt
Stade, Hansestadt
Stade, Landkreis
Stadthagen, Stadt
Stuhr, Gemeinde

Syke, Stadt
Tostedt, Samtgemeinde
Uelzen, Hansestadt
Uelzen, Landkreis
Uetze, Gemeinde
Varel, Stadt
Vechta, Landkreis
Vechta, Stadt
Verden (Aller), Stadt
Verden, Landkreis
Wallenhorst, Gemeinde
Walsrode, Stadt
Wedemark, Gemeinde
Wesermarsch, Landkreis
Westerstede, Stadt
Westoverledingen, Gemeinde
Weyhe, Gemeinde
Wildeshausen, Stadt
Wilhelmshaven, Stadt
Winsen (Luhe), Stadt
Wittmund, Landkreis
Wittmund, Stadt
Wolfenbüttel, Landkreis
Wolfenbüttel, Stadt
Wolfsburg, Stadt
Wunstorf, Stadt
Zeven, Samtgemeinde

Die Höhe der Arbeitszeitanteile in den einzelnen Kommunen ist der Landesregierung nicht bekannt. Die Kommunen bemessen die Stellenanteile der Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen ihrer Organisations- und Personalhoheit eigenständig, aber gemäß der gesetzlichen Vorgabe mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.

2. Wie hoch sind derzeit die Gesamtkosten des Landes für die jährlichen pauschalierten Zahlungen an die Kommunen zur Beschäftigung der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten?

Im Jahr 2023 wurden gemäß § 8 Abs. 4 und 5 NKomVG Ausgleichszahlungen für 87 Kommunen in Höhe von insgesamt 1 928 942,25 Euro geleistet.

3. Sind die in § 8 Abs. 4 NKomVG festgeschriebenen Regelungen über den finanziellen Ausgleich für die Kommunen aus Sicht der Landesregierung ausreichend, um die jeweiligen Gesamtkosten für die Beschäftigung von hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten zu decken?

Ja. Nach Auffassung des Gesetzgebers (Drucksache 17/6747, 1 f. und Drucksache 17/5423, 29 f.) ergibt sich aus Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung eine Verpflichtung zur Erstattung einer hälftigen Kostenerstattung für eine Halbtagsstelle. Nach Erfahrungswerten wurde eine Eingruppierung der Gleichstellungsbeauftragten in die Entgeltgruppe TVöD 10 angenommen und damit die Gesamterstattungssumme bestimmt, die für jedes Jahr neu angepasst wird².

² BeckOK KommunalR Nds/Bahr, 25. Ed. 1.4.2023, NKomVG § 8 Rn. 38.

4. **Plant die Landesregierung die Regelungen zur Beschäftigung von Gleichstellungsbeauftragten einschließlich der finanziellen Ausgleichsregelungen zu ändern? Wenn ja, warum und mit welcher Zielsetzung?**

Nein.